Westfälischer Merkur.

KÖN. PR. PROV. WESTFALEN

HÜNSTER, Expedition: Prinzipalmarkt No. 4. Diese Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich. Sonntags und Donnerstags mit dem „Kreisblatt für die Bauerschaften“ als Zugabe. **Vierteljährlicher Abonnements-Preis:** Für Münster incline. Zeitungs-Stempel-Steuer 3 Thlr. 12½ Sgr. Für ganz Preußen 2 Thl. 27½ Sgr. portofrei. Für das übrige Deutschland 2 Thlr 50 Sgr.

INSERATE kosten gegen die Gebühr von 1 Sgr. 3 Pf. die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum Aufnahme. Einige wollen dienstlichen spätestens bis 2 Uhr Nachmittags in der Expedition (schriftlich in der Druckerei) abgeben. Auswärtige Aufträge an Insertionen werden franco erbeten und werden die Gebühren in der Regel per Postvorschuß beigenommen.

Mittwoch | Nro 20 | den 26. Januar 1853

Uebersicht

Deutschland — Dortmund. Petition zu Gunsten der Gewerbeordnung vom 1850 — Berlin. Die jüngste telegraphische Depesche aus Paris; Eindruck derselben; die Instructionen der Bundescontingente; Hr. v. Bischoffshausen und Hr. Hassenpflug; die Beschwerde der kathol. Bischöfe; das Ordensfest; Kammerangelegenheiten. — Breslau. Die Belagerung der Leiche des Cardinal-Fürstbischofs; Hr. v. Schleinitz; der verhaftete Förster. — Köln. Abgeordnetenwahl. — Hannover. Die angebliche Note des deutschen Bundestages an die dänische Regierung; zur Charakteristik des Bundestages; Verschiedenes. — Kassel. Hr. v. Bischoffshausen. — Heidelberg. Prof. Uhermann. — München. Das politische Verhalten gegen die Buchhändler; zur Zoll- und Handelsfrage. — Bonn. Trauergottesdienst für Ernst August; Verbot; Verurtheilung des Cadinusfestes; Verbot; Einschränkung der Gewerbefreiheit der Katholiken; Hoffnungen für die Vermählungsfeier; Vermischtes; Polizeiliches; Bäckereiverkäufe; Schreiben des Armeeinspekteurs Prinz Friedrich Carl von Preußen; — neueste Nachrichten.

Großbritannien. — London. Bankausweis; Mittheilungen; Ernennung; Gerücht von „Einleitung“; Sitzung der Commissionen für die kath. Universität; die Carlower Wahl.

Frankreich. — Paris. Der Empfang der Herzog von Guise; amtliche Note der piemontesischen Zeitung.

Türkei. — Die Truppen vor Montenegro.

Amerika. — New-York. Eindruck der Nachricht vom Sturz des Ministeriums Derby; Festlichkeiten der Eisenbahnfahrt; General Pierce.

Deutschland.

†† **Dortmund**, 24. Januar. Auch der hiesige Gemeinderath faßte in jüngster Sitzung den Beschluß, die Erneuerung der Petition vom 19. April 1852 wegen Beibehaltung der Kreis-, Provincial- und Gemeinde-Ordnung vom 11. Mai 1850 an die zweite Kammer zu richten.

C **Berlin**, 24. Januar. Die Berliner Zeitungsleser wurden gestern durch die vollständige Rede überrascht, die der Kaiser der Franzosen am Sonnabend Nachmittag in den Tuilerien gehalten hatte. Dieselbe war durch die Vermittelung des Hrn. Dr. Wolff, Chef des „telegraphischen Correspondenzbureaus“ den hiesigen Zeitungen noch in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntage zugekommen. Es ist die wortreichste telegraphische Depesche, die bisher auf deutschen oder französischen Linien befördert worden ist. Sie umfaßt nahe an 1000 Worte. Die Kosten betrugen mehrere hundert Thaler. Die preußische Telegraphie hat hiermit bewiesen, zu welcher hohen Stufe von Vollkommenheit sie gelangt ist, denn wenn man berechnet, daß die Telegraphirung von 100 Worten, die auch noch zu Papier gebracht werden müssen, mindestens einen Zeitaufwand von 15 Minuten verursacht und daß die Depesche zwischen Paris und Berlin zweimal auf preuß. Stationen in Verviers und hier zu Papier gebracht werden muß, wenn man ferner erwägt, daß je nur 100 Worte einer Privatdepesche hintereinander befördert werden und diese so dann durch anderweit vorliegende Depeschen unterbrochen wird, so ist durch das vorliegende Beispiel das Unglaublichste geleistet worden. Von Seiten des Hrn Dr. Wolff waren die getroffenen Vorbereitungen getroffen worden, um seinem Institute, daß sich schon so oft für die Handelswelt sowohl als für die Zeitungen bewährte, diesen neuen Erfolg zu verschaffen. In Paris wurde die Depesche stückweise durch retirende Boten dem dortigen Telegraphenamte übersandt, die hiesigen Zeitungsredactionen wurden noch in der Nacht um 12 Uhr davon benachrichtigt, daß der Anfang einer großen Depesche hier eingetroffen sei. Die einzelnen angekommenen Stücke der Depesche wurden durch [illegible] gebaltene Wagen vom k. Telegraphenamte zum telegraphischen Correspondenzbureau befördert, hier zu Papier gebracht und dann sofort den Zeitungsredactionen übersandt. Der Schluß der Depesche war den Zeitungen gegen 3 Uhr Nachts zugekommen und nur durch dieses vereinte Zusammenwirken aller Kräfte war es möglich, den Lesern das zu bieten, was bisher durch die Telegraphie noch nicht geleistet worden ist. — Was die Rede selbst betrifft, so hat dieselbe begreiflicher Weise hier kein geringes Aufsehen gemacht. Es ist die erste Rede des Kaisers der Franzosen, der man im Allgemeinen einen mehr alarmirenden als beruhigenden Charakter beilegt und die auch bei größeren Geschäftsmännern einige Beunruhigung hervorgebracht hat, um so mehr, als hier in solchen Kreisen auch von Briefen gesprochen wird, welche eine Bestätigung der gemäßigten republicanischen Partei mit den Tuilerien melden sollen. — Ueber den Zeitpunct, zu welchem die Zimpertionen der einzelnen Bundescontingente vorgenommen werden sollen, ist, wie mit Glaubhaft vernehmen, zur Zeit noch nichts festgesetzt. Dieselben wurden im Allgemeinen für das Frühjahr erwartet. Möglich jedoch, daß man sich veranlaßt sieht, sie noch mehr zu beschleunigen. — Ueber die Entlassung des Hrn. von Bischoffshausen aus dem kurfürstlichen Cabinet zu Kassel erfährt man hier von guter Hand, daß die durch die Hassenpflugsche Presse verbreiteten Mittheilungen über die politische Vorgeschichte des Hrn. von B. zu seiner Entlassung (siehe unten Kassel) keineswegs die Veranlassung gegeben haben. Jene Vorgänge, die dem Kurfürsten angeblich erst jetzt bekannt geworden sein sollen, waren so offenkundig, daß es absurd erscheint, zu behaupten, sie seien erst jetzt an den Tag gekommen. Es kann vielmehr zuverlässig angeführt werden, daß dieselben bereits bei dem Eintritt des Hrn. von B. aus den verschiedensten Gesichtspuncten zur Sprache gebracht wurden, daß damals aber Garantien vorhanden waren, welche jedes Bedenken beim Kurfürsten beseitigten. Hr. v. B. wurde daher, wie man hier genau weiß, nicht wegen seiner Betheiligung an den Ereignissen von 1848 und 49, sondern nur deswegen entlassen, weil dem Kurfürsten die Alternative gestellt war, ihn oder Hrn. Hassenpflug zu entbehren. Die vielfach behaupten, zum großen Theile pecuniären Rücksichten, welche für die Beibehaltung des Ministers sprachen, gaben wie bei früheren ähnlichen Veranlassungen, auch in diesem Falle den Ausschlag. — Wie verlautet, ist die auf die Beschwerde der katholischen Bischöfe an Se. Majestät, von dem Staatsministerium vorgeschlagene Bescheidung Allerhöchsten Orts genehmigt worden. — Das gestrige Ordensfest wurde in der gewöhnlichen feierlichen Weise begangen und zunächst durch Gottesdienst in der Capelle eröffnet. Hierauf wurden die neu decorirten Ritter im Rittersaale aufgestellt. Ihre Majestäten von den Prinzen und einer glänzenden Cortege gefolgt, ließen sich die neuen Ordensritter vorstellen, worauf Ihre Majestäten sich nach dem Zimmer begaben, wo sich die Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens befanden. Der König und die Königin waren von der größten Huld. Das Fest schloß mit einem Diner, an dem die Ritter wie die Inhaber des Allgemeinen Ehrenzeichens Theil nahmen. Der frühere Gebrauch, die Personen, welche das Allgemeine Ehrenzeichen besitzen, bei der Cour zu bewirthen, ist durch den jetzt regierenden Königs Majestät Befehl schon seit Jahren abgekommen. — Der Präsident der zweiten Kammer, Graf Schwerin, ist leicht erkrankt. Den Vorsitz führte in der Kammer heute Hr. von Waldbott. Graf Schwerin war seines Unwohlseins wegen auch bei dem gestrigen Ordensfeste nicht zugegen. — Der Antrag der Herren Wengel und Genossen in Betreff einiger Ergänzungen zu dem Gesetze über die bürgerlichen Ehen der Dissidenten dürfte, wie man hört, die Zustimmung der Regierung nicht erlangen, da dieselbe ihrerseits sich bereits mit der Frage über die Umgestaltung und Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beschäftigt hat. — Die schon erwähnte, von dem Handelsministerium gemachte Vorlage über die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im hiesigen Polizeibezirk, hat den Zweck, die Waagen in derselben Weise wie es die Gewichte sind, der Aichung zu unterwerfen. Von besonderer Wichtigkeit ist diese Maßregel für den Gebrauch der sogenannten Bäckerwaagen, deren Richtigkeit ohne zeitraubende Untersuchung und mathematische Kenntnisse gar nicht zu beurtheilen ist. Man hatte deshalb früher schon die Absicht, den Gebrauch dieser Waagen ganz zu verbieten und ist davon nur wegen der Leichtigkeit und Bequemlichkeit ihrer Benutzung und auf den entschiedenen Widerspruch der Kaufmannschaften an den wichtigsten Handelsplätzen abgegangen. Es sollen deshalb nach dem Entwurfe außer den gleicharmigen Balkenwaagen auch die Bäckerwaagen geaicht, die letzteren aber zum Verwiegen von Laiten unter 20 Pfund gar nicht benutzt werden.

± **Breslau**, 23. Jan. Das versammelte Domcapitel hat die Domherren Sauer und Ritter zur Einkleidung der irdischen Reste des Fürstbischofs v. Diepenbrock nach Schloß Johannesberg gesendet und eben dahin brosd nach Schloß Johannesberg gesendet und eben dahin ist der Regierungs-Medicinalrath Dr. Brefeldt, dessen Rath auch während der Krankheit des Cardinals öfter eingeholt wurde, zur Section der Leiche abgegangen, die, wie es heißt, auch einbalsamirt werden wird. Am nächsten Dienstag oder Mittwoch wird alsdann die Beisetzung in der dortigen Domkirche erfolgen und es wird der Cardinal Erzbischof von Prag, Fürst Schwarzenberg, zu dieser Feier erwartet. Ein großer Theil der höheren katholischen Kreise erhielt sich seit dem Eintreffen der Trauerkunde jeder Theilnahme an den öffentlichen Vergnügungen, welche die Carnevalszeit in Menge bietet.

— Der Oberpräsident von Schlesien, Frhr. v. Schleinitz, der soeben die Verlobung seiner Tochter mit einem andern Frhrn. v. Schleinitz, Lieutenant und Adjutant im 3. Dragonerregiment zur Anzeige bringt, hat sich gestern Abend auf acht Tage nach Berlin begeben. — Ueber den gestern berichteten Mord erfährt man, daß der Mörder noch im Besitz eines zweiten geladenen Terzerols gefunden wurde, mit welchem er, wie man glaubt, sich selbst zu erschießen beabsichtigte. Er hat gestern, weil er Krampfanfälle bekam, in der hiesige Gefangenen-Krankenanstalt gebracht werden müssen.

Köln, 24. Januar. Bei der heutigen Neuwahl zweier Abgeordneten für die zweite Kammer fielen im ersten Wahlacte 316 Stimmen auf den erzbischöflichen Kanzler, Hrn. J. v. Groote, während 3 Stimmen sich zersplitterten. Im zweiten Wahlacte fielen 269 Stimmen auf Hrn. Landgerichtsrath J. Bürgers, und 37 Stimmen auf Hrn. Appellationsgerichtsrath Haugd.

! = ! **Hannover**, 24. Januar. Das in Kopenhagen erscheinende „Dagbladet“ berichtete kürzlich, daß bei der dänischen Regierung eine Note des deutschen Bundestags eingegangen sei, worin eine Erhöhung des holstein-lauenburgischen Bundescontingents in Uebereinstimmung mit einem vom Bundestage angenommenen, eine Vermehrung des deutschen Bundesheeres betreffenden Beschlusses verlangt wurde. Ein solche Note ist aber der dänischen Regierung nicht zugestellt und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Bundesversammlung einen derartigen ihr zum Grunde liegen sollenden Beschluß überall noch gar nicht gefaßt hat. Ein Antrag auf Erhöhung der Bundescontingente liegt allerdings vor, er ist auch, wie wir nicht anders wissen, bereits vom Militärausschuß und der ihm beigegebenen sogenannten Militärcommission begutachtet. Endlich ist auch bereits ein Abdruck der betreffenden Actenstücke den respectiven Gesandten mit der Weisung zugestellt, sich behuf der weiteren Beschlußfassung von ihren Regierungen Instructionen einzuholen. Die Note, von welcher „Dagbladet“ redet, kann also nichts weiter sein, als der Bericht des Hrn. Bülow Ob es übrigens wahr ist, daß der dänische Kriegsminister sich ganz entschieden gegen dieses Verlangen des Bundestages ausgesprochen und erklärt haben solle, im Falle der Gewährung dieses Verlangens seitens der dänischen Regierung, sein Portefeuille niederlegen zu wollen, während die beiden Minister für Holstein und Schleswig sich für das Erfüllen des Verlangens des Bundes ausgesprochen hätten — muß die Zukunft lehren. Der Bund aber würde sich bei einer Weigerung Dänemarks zum ersten Male in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, gegen eine Regierung die Bestimmungen des Art. 31 der Wiener Schlußacte in Anwendung zu bringen, nämlich das Executionsverfahren. Die Bundesversammlung war zwar schon einmal in der Lage, gegen einen regierenden Fürsten das Executionsverfahren einzuleiten und zwar gegen den Herzog Karl von Braunschweig, der sich geweigert hatte, die ihm vom Bunde auferlegte Genugthuung für den König von Hannover, unter dessen Vormundschaft jener bekanntlich gestellt war, zu leisten; die Ausführung selbst unterblieb aber, da unterm 22. April 1830 die Anzeige an den Bund gelangt, daß Se. Durchlaucht dem Bundesbeschlusse Genüge geleistet. Zu einer Wiederholung dieses Executionsverfahrens jedoch bei den jetzigen Zuständen der Bundesschwerlich kommen; wo die innere Zerrissenheit so weit geht, daß selbst die dringendsten Fragen keine Erledigung finden können, da ersiehet ein Verfahren von solcher Tragweite am allerunwahrscheinlichsten. Die Uneinigkeit innerhalb der Regierungen hat aber in der That wieder einen hohen Grad erreicht. Sie hat neben der Pressfrage einen neuen Ausdruck gefunden in einer Frage, deren Lösung ein lange gehegtes Bedürfniß war. Man erinnert sich, daß von der dritten Commission der Dresdener Ministerialconferenzen der Entwurf zu einem allgemeinen deutschen Patentgesetze ausgearbeitet, und dieser später von der sächsischen Regierung der Bundesversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt wurde. Diese Angelegenheit ist vor wenigen Tagen bei der höchsten Bundesbehörde wieder in Anregung gebracht, doch gerade nur mit derselben

Aussicht auf Erfolg, wie sie sich diesseits bei der Wunderpreisfrage, der Flotte und ähnlichen Dingen herausstellt hat. So wünschenswerth auch alle Regierungen die gemeinsame Patentgesetzgebung halten, alle Versuche darin werden an der wachenden Spannung der deutschen Regierungen gegen einander scheitern. — In Frankfurt war man sehr geneigt, die flaue Haltung der vorigen Börse den neuerdings wieder ins Ungewisse gerückten politischen Verhältnissen zuzuschreiben. Die Börse — schreibt man von dort — verkehrt unter dem unverkennbaren Einfluß eines großen Mißtrauens. Die Course sind weichend, besonders in österreichischen Staatspapieren. — Im diesigen Königreiche lassen sich seit kurzem preußische Conservative blicken, welche die Absicht haben, Rüdenzuckerdebatten im diesigen Königreiche anzuregen. — Der Präsident der bayerischen Provinziallandschaft, Kammerdirector von Loß zu Berchen, hat mittelst Ausschreibens vom 22. d. M. den größeren Ausschuß der Landschaft auf Sonnabend den 29. d. M. nach Nürnberg berufen, wie man sagt, in Folge der kürzlich mit der königlichen Regierung wieder angeknüpften Verständigungsversuche bezüglich der Reorganisation der Provinziallandschaften und der Zusammensetzung der ersten Kammer. Hr. von Loß selbst gehört übrigens derjenigen Partei in der Ritterschaft an, welche sich bei den vorjährigen Verhandlungen mit der Regierung dieser am schroffsten gegenüberstellte.

Kassel, 20. Jan. Ueber die Ernennung des Hrn. v. Bischoffshausen von dem Posten eines vortragenden Raths im kurhessischen gebeimen Cabinet erfährt man jetzt mit größter Bestimmtheit, daß dieselbe keineswegs in irgend einer Beziehung zu seinem gegenwärtigen Verhalten stehe. Ebenso wenig soll eine Wiedergestattung von uns seiner Reuiten gegen die Septemberverordnungen hergenommenen Gründen dazu geführt haben: was auch um so glaublicher scheint, da dieser Punct schon vor seiner Reactivirung in den Staatsrath erörtert und erledigt sein mußte. Wohl aber dürfte die Kronenfrage von einer andern Thatsache ihm Nachtheil gebracht haben. Es sind dieses die „gewissenhaften Bedenklichkeiten sämmtlicher politischer Vereine zu Hanau in Betreff der Einrichtung eines Freicorps zum Schutze der Reichsverfassung", welche durch den Abgeordneten Rühl der Nationalversammlung in den ersten Tagen des Mai 1849 übergeben wurden. Unter den Unterschriften dieser Actenstücks, in welchem diejenigen Fürsten, die sich den Beschlüssen der Nationalversammlung nicht unterwerfen wollten, für Rebellen erklärt werden, soll auch der Name des Hrn. v. Bischoffshausen stehen. Da nun wegen einer derartigen Betheiligung an den Ereignissen jener aufgeregten Zeit so viele andere Personen schon zur Verantwortung gezogen, so würde es als ein unbegreiflicher Widerspruch sich dargestellt haben, wenn ein Mitunterzeichner jener regierungsfeindlichen Beschlüsse nicht allein unangefochten, sondern auch mit dem höchsten Vertrauensposten seines Landesherrn bekleidet bliebe. Für Hrn. v. Bischoffshausen ist es freilich zu bedauern, daß sein Wie dereintritt in den Staatsdienst die Veranlassung gegeben, daß dieser Vorfall wieder aufgerührt worden ist, welcher sonst wohl der Vergessenheit anheimgefallen geblieben wäre. Hätte der Kurfürst früher davon Kenntniß gehabt, so würde seine Wahl gewiß nicht auf Hrn. v. Bischoffshausen gefallen sein. Daß die gegenwärtigen Minister ebenfalls nichts davon gewußt, ist leicht begreiflich, wenn man bedenkt, wie fern sie sämmtlich damals den öffentlichen Verhältnissen gestanden. Nachdem diese unangenehme Geschichte aber einmal zur Sprache gebracht, wäre ein Ignorirenlassen derselben ein Fehler und ein Unrecht zu gleicher Zeit gewesen. (Fr. P.-Z.)

Heidelberg, 21. Januar. Man hört hier, daß Gervinus entschlossen sei, was auch der Ausgang des Processes sein möge, Stadt und Land noch dessen Benutzung zu verlassen, und sich in Bonn oder Berlin anzusiedeln. (Fr. J.)

München, 20. Januar. Das überraschende Verfahren unserer Polizei gegen die Buchhändler wegen der Gerstenbergschen Schrift ist zur Zeit zwar abgestellt; doch werden es diese nicht dabei beruhen lassen, sondern das Möglichst bei den Gerichts- und Administrativstellen thun, damit Aehnliches nicht wiederkehrt. (Fr. J.)

Beigleichen der „Zoll- und Handelstage bringt die „Augsburger Abendzeitung" den folgenden Artikel aus München vom 20. d. M.: „Es scheint, daß die Berathung der Unterhandlungen zwischen Hrn. v. Bruck und Hrn. v. Pommer-Esche in den nächsten Tagen schon erfolgen werde. Wenn den Mittheilungen aus Berlin, aus sonst gut unterrichteter Quelle, geglaubt werden darf, so wären sowohl von Seite Oesterreichs als auch von Preußen Concessionen in Aussicht gestellt, welche nicht unerfreuliche Folgen für diese tiefgreifende Frage gewärtigen lassen. Wie man behaupten will, so sollen die handelspolitischen Angelegenheiten Deutschlands überhaupt am Bundestag neuerdings zum Vortrag kommen; indessen ist es keine ebenfalsliche Vermuthung, daß die Entscheidung in den Zwistpunkte der Zollvereinsangelegenheiten günstiger ausfallen werde, als man nach der gegenseitig schroffen Stellung zu erwarten sich berechtigt glaubt; Preußen hat doch gewiß in Anbetracht gezogen, daß durch den Abfall so vieler Zollvereinsgenossen seinen Staatseinkünften ein sehr bedeutender Eingang droht, wofür ein Ersatz in vielen Jahren nicht in Aussicht steht. Die Darmstädter Coalition, welche sich jetzt in freimüthiger Passivität verhält, wird in der entscheidenden position, Stande das Interesse ihrer Angehörigen zu wahren wissen."

Wien, 21. Jan. Heute Nachmittag finden für den Hrn. Erzherzog Rainer Josef Gal. Hof, die Vigilien in der K. Hofburgpfarrkirche statt, und es werden hierbei die Kaiserliche Familie so wie auch die Hofwürdenträger und anderen Hofchargen in der vorgeschriebenen Trauerkleidung gegenwärtig sein. — Wiederholt wird versichert, daß des Königs von Preußen Majestät im Laufe des nächsten Monates unsere Stadt mit Allerhöchstseinem Besuche beehren werde. — Heute Nacht ist Ferd. Privatcourier des Grafen von Chambord, in aller Eile von Venedig hier durch mit Depeschen nach Paris abgereiset. — Freiherr v. Prokesch Osten weilt noch immer in Wien, und es ist vorderhand der Tag seiner Abreise nach Frankfurt noch nicht definitiv festgesetzt; man glaubt jedoch, daß dieselbe im Laufe der nächsten Woche bestimmt erfolgen werde. Die Instructionen sind bereits für ihn im Ministerium des Aeußern ausgearbeitet und auch zwischen ihm und dem Herrn Grafen von Buol mündlich erörtert worden. Ehevorgestern wurde der Herr Baron von Sr. Majestät den Kaiser in besonderer Audienz empfangen. — Was die von mehreren Blättern gebrachte Angabe betrifft, daß nach dem Einvernehmen der neuernannten Bundes Präsidial Gesandten in Frankfurt alsbald das Bundes Preßgesetz von der Bundesversammlung in Berathung genommen werden soll, so läßt sich zwar hierüber nichts Positives berichten, doch kann versichert werden, daß diese Frage bereits im hiesigen Ministerium des Aeußern erörtert worden ist, und daß in den für den Hrn. v. Prokesch bestimmten Instructionen diese Frage vornehmlich berücksichtigt worden ist, so daß allerdings angenommen werden kann, daß man hier auf das Zustandekommen des Bundes Preß Gesetzes ein besonderes Gewicht legt. — Die kais. österr. Regierung und die schweizerische Eidgenossschaft haben folgenden die zu Ende des Jahres 1860 und zwar in besonderer Rücksichtigter Kündigung weiter gültigen Vertrag abgeschlossen: Die oesterreichische Regierung verpflichtet sich zur Erbauung der Telegraphenlinien von Feldkirch, Bregenz und Mailand über Como bis zur entsprechenden Schweizergrenze. Die schweizerische Eidgenossschaft verpflichtet sich dagegen, verbindende Linien von der Schweizergrenze an mit dem beabsichtigten und durch Bundesbeschluß ausgeführenden Telegrafbenetz in Verbindung zu setzen, und wird ihre Linien von Genf und Basel bis zur französischen Grenze, sowie auch jene von Basel, Schaffhausen, Schlüsten bis an die Grenze der benachbarten deutschen Bundesstaaten auf ihre Kosten herstellen lassen. Die eventuelle Herstellung einer Telegraphen-Linie von Bregenz über Chiavenna und den Splügen nach Chur bleibt einer spätern Verständigung vorbehalten. Auch tritt die Eidgenossen chaft den Grundsätzen und Bestimmungen des deutsch-oesterreichischen Telegraphen-Vereins bei. — In nächster Frist dürfte ein neues wichtiges Gesetz, das Gesetz über die Regelung der Servituten, erlassen werden. Die verschiedenen Grundentlastungs-Commissionen haben die darüber eingeforderten Gutachten erstattet und so wird die Frage jetzt im Ministerium des Innern zur endlichen Entscheidung gebracht werden können. Ueberdem ist die Regierung, im Interesse der Approvisionirung des Landes, eifrig mit einer Revision des gesammten Zoll- und Wechenmarktwesens beschäftigt, welche nicht sowohl die bereits bestehenden Märkte einer Beschränkung unterwerfen, als vielmehr die Abhaltung solcher Märkte auch in anderen besonders vortheilhaft, namentlich an Eisenbahnen gelegenen Orten anordnen soll. Durch Allerhöchste Entschließung ist das Collegium der Jesuiten zu Innsbruck wieder hergestellt.

Temesvar, 18. Jan. Heute fand die feierliche Enthüllung des Monumentes statt. Die Widmungsschrift lautet: Franz Josef der Erste, den heldenmüthigen Vertheidigern Temesvar's im Jahre 1849.

Spanien.

* Madrid, 18. Jan. Der Kampf des Ministeriums gegen das Wahlcomite der gemäßigten Opposition dauert fort; die amtliche „Gaceta" bringt nämlich heute ein königl. Decret, welches offenbar gegen jenes Comite gemünzt ist und dasselbe zur Auflösung zwingen soll. Durch dieses Decret werden sämmtliche Wahlvereine oder Wahlsyndine, die aus mehr als 20 Personen bestehen, verboten und die Beschlagnahme jeder von geschen Juncen ausgehenden Druckschrift angeordnet, wenn darin eines der im Preßgesetz bezeichneten Vergehen begangen ist. Wahlversammlungen können zwar, wenn der betreffende Provinz-Gouverneur seine Genehmigung gibt, abgehalten werden, jedoch dürfen sie in keine Wahlverbindungen ausarten. In Folge dieses Decrets werden das diesige Wahlcomite der gemäßigten Opposition, so wie seine Unter-Comitee sich auflösen müssen. — Der Wiedereinberufung Martinez de la Rosas in seine Stelle beim k. Rathe ist eine Conferenz desselben mit dem Minister-Präsidenten vorausgegangen. — Nach den hier eingetroffenen, angeblich sehr befriedigend lautenden Berichten aus den Provinzen werden dort mindestens zwei Drittel der Wahlen zu Gunsten des Ministeriums ausfallen. Andenweitigen Nachrichten zufolge sind die Minister dagegen überall im Nachtheile, und viele rhemalige progressistische Deputirte haben Aussicht, in den neuen Cortes ihre alten Plätze wieder einzunehmen; eine progressistische Majorität, gleichviele eine moderirte Opposition, würde daher kein Ding der Unmöglichkeit.

Unsere Marine, für welche in diesem Augenblicke wieder nichts geschieht, ist während der Verwaltung Bravo Murillo's bedeutend vermehrt worden. Sie besteht jetzt aus drei Linienschiffen, 5 Fregatten, 6 Corvetten, 8 Briggs either und 3 zweiter Classe, 14 Goeletten, 8 Schoonern, 29 Dampfschiffen und 102 kleineren Kriegsfahrzeugen; im Ganzen aus 178 Schiffen. Davon stationiren 28 in den Gewässern der Antillen, und 8 dienen zur Beschützung unserer Besitzungen in Asien. Die Kosten der Unterhaltung der letzteren trägt die Inselcassa von Cuba und den Philippinen, die übrigen werden aus den Einnahmen des Mutterlandes erhalten. Die Kosten betrugen im verflossenen Jahre 86,150,570 Realen — eine ungeheure Summe für eine so kleine Marine. — Der ehemalige Minister des Innern, Ordonez, hat die ihm von seiner Kaiserstadt Malaga angetragene Wahl zu den Cortes abgelehnt; er bedürfe sich, seinen Theil an den bevorstehenden Debatten zu nehmen.

Frankreich.

* Paris, 23. Jan. Die Vermählung des Kaisers wird dem „Monitenr" zufolge, nunmehr bestimmt am 30. Januar in der Kaiserlichen Notre-Dame vollzogen werden, und der Erzbischof von Paris dieselbe einigen. Das amtliche Journal beschränkt sich nicht auf diese Mittheilung; es werden von demselben auch in dem Abdrucke der gestern vom Kaiser gehaltenen Rede als von „Sensation, tiefer Sensation, Beifall, einmüthigem Beifall, anhaltendem Beifalle begleitet," die Stellen bezeichnet, wo der Kaiser es als einen Vortheil der von ihm gewählten Verbindung bezeichnet, daß sie mit den alten politischen Traditionen nicht im Einklange stehe, wo er den Allianzen mit Fürstenhäusern verwirft, das Familienprincip Interesse oft an Stelle des National Interesses zu setzen, wo er an die tragischen Schicksale der seit siebenzig Jahren auf den französischen Thron gestiegenen ausländischen Princessinnen und an die Popularität Josephinens trotz ihrer bürgerlichen Abkunft erinnert, wo er sich stolz den Titel eines „Parvenu" gibt, und endlich, wo er Unabhängigkeit, Herzensvorzüge und Familienglück über dynastische Vorurtheile und ehrgeizige Berechnungen stellt. Die Assimilation der neuen Kaiserin mit Josephinen tödte der „Moniteur" mit den Worten: Es lebe der Kaiser! Es lebe die Kaiserin! begrüßen. — Der „Furie" zufolge hat die kaiserliche Rede, die man gestern, als sie kaum gehalten worden war, schon an allen Straßenecken angeschlagen fand, einen ungeheuren und tiefen Eindruck gemacht; sie ist mit Begier, mit Bewunderung gelesen worden. Durch den Telegraphen in die großen Städte des Kaiserreichs abgeschickt, ist sie auch dort, wie zu Paris, nach Versicherungen „Furie", mit einmüthiger Begeisterung aufgenommen worden. Wie verlautet, hat man noch gestern Abends, in Folge der vorher in der kaiserlichen Druckerei getroffenen Vorkehrungen, mehrere Tausend Exemplare der Rede per Eisenbahn in die Departements senden können. — Kein einziges hiesiges Blatt wagt heute eine Bemerkung über die kaiserliche Rede. Desto lauter aber wird sie im Publicum besprochen. Auf die unteren Volksclassen hat sie weder einen guten, noch einen schlechten Eindruck gemacht. Dort ist man gleichgültig gegen das, was oben vorgeht. Man wartet einfach ab, was kommen wird. In den orleanistischen Kreisen ist man empört, daß der Kaiser auch dieses Mal wieder über die Familie Orleans hergefallen ist, deren verbannung über vier Jahre eigentlich großen Dank schuldet. Die Legitimisten lachen, und die Demokraten sind in großer Bestürzung. Man scheint alle Gegenheiten vermeiden zu wollen, die zu neuen Reibungen Veranlassung geben können, da gestern Abends das ganze diplomatische Corps auf dem Tuilerien-Ball anwesend war. Die Kaiserin war nicht dort. Sie scheint bis zu ihrer Verheirathung im Hintergrunde bleiben zu wollen. Ihre Thronbestätigung soll durch große Wohlthätigkeits-Handlungen und Gnadenacte gefeiert werden. Man will ihr dadurch das Herz des französischen Volkes gewinnen. — Der „Moniteur" widerspricht in folgender halbamtlichen Note den Gerüchten von einer Cabinets-Krisis: „Man hat im Publicum behauptet, daß Mißhelligkeiten zwischen den Ministern zum Vorschein gekommen seien. Diese Gerüchte sind falsch; es ist durchaus von seiner Ministerial-Modification die Rede" — Eine große Anzahl von Arbeitern sind in den Tuilerien mit Herrichtung der für die Kaiserin Eugenia bestimmten Gemächer beschäftigt. Sie wird die sämmtlichen Parterregimmer nach dem Garten hin inne haben, während der Kaiser vorzugsweise jene des ersten Stockes bewohnen wird. Bereits heut's die Kaiserbraut soll jeden Tag in den Tuilerien. — Die Einladungen zu der kaiserlichen Heirath in der Metropolitankirche erläßt der Groß Ceremonienmeister; die Damen brauchen tod nicht in Hofkleidung zu erscheinen. — An diesen Tag knüpft man fortwährend große Hoffnungen, die sich namentlich auf Milderung der Decrete vom 22. Jan. v. J. bezieht der orleanistischen Güter, unbedingte Erlaubniß zur Rückkehr für alle verbannten Generale und endlich auf eine bedeutende Reduction des Effectivbestandes der Armee bezielen. Wie werden sehen, ob sie sich verwirklichen; gegründeter scheinen indeß diese Hoffnungen zu sein, als eine neue Senatsvorlage, die von anderer Seite bei hierer Veranlassung in Aussicht gestellt wird. — Wie verlautet, wird Prinz Napoleon die Prinzessin von Wagram nicht heirathen, weil ihre Mutter, trotz Persigny's Vorstellun-

gen, ihre Einwilligung nicht gegeben hat. — Das Hofkostüm für die Civilisten ist jetzt festgestellt: grüner Frack mit Goldborten, grüne Kniebeinkleider, weiße Weste und Strümpfe. — Gestern wurden auf dem Civil-Tribunal des Seine-Departements wieder mehrere Güter der Familie Duleane, nämlich: die Domaine de la Ferté-Vidame, die Domaine von Maisne, der Wald von Ubrison und die Meierei von St. Denis, für im Ganzen 700,000 Fr. versteigert. — Der bekannte Ex-Montagnard Miet, der in Folge der Dezember Ereignisse nach Algerien deportirt wurde und von dem es hieß, er sei um seine Freilassung eingekommen, stellt heute in der „Presse" folgendes Schreiben veröffentlichen, das er an den Beschlshaber zu Tlemcen gerichtet hat: — „Herr General! Ich wurde am 2. Dezember 1851, um 6 Uhr Morgens, in meiner Wohnung verhaftet, als ich Volks Vertreter, d. h. unverletzlich war. Seit jener Zeit wurde ich weder auf regelmäßige Weise verhört, noch gerichtet oder verurtheilt; man hat mir selbst die Vormünde nicht mitgetheilt, auf die meine zweimalige Deportation nach Algerien begründet wurde. Seit ich hier bin, wurde mir weder ein Urtheil, noch eine Vertheidigung, noch ein Decret mitgetheilt, welches mich in den Stand setzt, zu wissen, wie lange ich in den heißen und wilden Landstriche verweilen soll, wohin man mich gewiesen hat. Ich habe alle gegen mich gerichteten Maßregeln ohne Klage hingenommen; ich habe mich an Niemand um Begnadigung gewandt, und ich werde es auch nicht thun; denn ich habe mir keinen Vorwurf zu machen und Niemanden kann deren an mich richten. Meine Würde verbietet mir, Gnade oder Verzeihung für Fehler oder Verbrechen zu verlangen, die ich nicht begangen habe, und ich werde deßhalb nichts verlangen. Ich handle so, wie meine Ehre sicher zu stellen, denn sie ist mir theurer, als mein Leben. Ich habe noch eine zu gute Meinung von meinen politischen Gegnern, um nicht zu glauben, daß sie durch dieses Gefühl bei demjenigen achten werden, dessen Gesundheit, dessen Glück und dessen Leben sie gefährdet haben. Die Zuneigung seiner politischen Gegner zu gewinnen, ist unmöglich, ich weiß es; das Nämliche ist nicht der Fall, in so fern es ihre Achtung betrifft; wenn gewinnt sie, selbst gegen ihren Willen, wenn man sich derselben würdig zeigt. Danach habe ich stets getrebt durch eine ernsthafte und, wie ich glaube, unabhaltsame Aufführung." — Ueber Cayenne lauten fortwährend widersprechende Nachrichten ein, und die mysteriöse Sprache der Regierungsorgane ist wenig geeignet, die deßfalls gehegten Befürchtungen zu zerstreuen. Man glaubt viel mehr, daß Frankreich sehr ernst und bedeutend sei und bringt damit die kakonische Meldung des „Constitutionnel": „Man kündigt die Zurückberufung Sarda-Garrigas, Regierungs Commissars in Guyana, an. Sein Nachfolger soll dem Vernehmen nach bereits nach Cayenne abgegangen sein" — in Verbindung. Dieser Nachfolger ist der Schiffscapitän Fourichon, der in Rochefort bereits die nothwendigen Rüstungen trifft, um den Aufstand zu dämpfen.

Paris, 24. Januar. Mittags. Aus Madrid vom 20. Jan. ist die Nachricht eingegangen, daß in Folge der Opposition gegen den Finanz-Minister, die neuen Fonds nicht unterbracht worden sind. 1% 21⅛; 3% 38½. — Schlußcourse der heutigen (Pariser) Börse: 4½% 8. 104,40; 3% F. 79,70.

Großbritannien.

London, 22. Jan. Der Bank-Ausweis der letzten Woche ergibt folgendes Resultat: Reten in Circulation 23,661,370 L., Baarvorrath 19,148,507 L.; es haben seit mit Noten um 300,685 L. zugenommen, dagegen hat sich der Baarvorrath um 617,114 L. vermindert. — Das Kriegsministerium hat, entweder aus Furcht vor einer französischen Invasion oder aus Mangel an brauchbaren Officieren, oder vielleicht auch um dem Zeitgeiste eine Concession zu machen, angeordnet, daß nur die Unterofficiere, wenn sie von ihrem Obersten empfohlen werden, Officiersstellen erhalten sollen, und zwar gibt der Staat den Infanterie-Officieren dieser Gattung 100 L., den Cavallerie-Officieren 150 L. zu ihrer Equipirung. (Bisher war dies nicht geschehen, und ein Avancement von der Pike auf kaum denkbar gewesen). Zugleich erhalten diese gemeine und Unterofficiere für geleistete gute Dienste eine Jahrezulage von 5, 10 und 15 L.; allein dies offenbar in der Absicht, um die engl. Regimenter vollzählig zu erhalten. — Der Marquis von Dalhousie, jetziger General-Gouvernur der englischen Besitzungen in Indien, wurde zum Lord-Wächter der fünf Häfen ernannt, welche Stelle durch den Tod des Herzogs von Wellington erledigt war. — „Daily News" und „Globe" besprechen Gervinus „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" und die gerichtliche Verfolgung des Verfassers von Seiten der badischen Regierung mit großer Wärme. Wir brauchen nicht hinzuzufügen, daß das Verdict der Geschworenen englischen Presse für Gervinus und nicht für die badische Regierung ausfällt. — Man schreibt aus Dublin unterm 21. Januar: Die Commission zur Errichtung einer katholischen Universität in Irland, das seit gestern unter dem Vorsitze Sr. Eminenz des Herrn Cullen versammelt. Se. Eminenz, Herr Dixon, römisch-katholischer Primad, und die Bischöfe von Cashel, von Clogher, von Meath und von Kildare waren in dem Berathungszimmer. Wir nehmen folgenden Passus aus dem Berichte des erneuten Ausschusses, welcher der Versammlung vorgelesen wurde: — „Der Wunsch des Papstes, diese Universität zu gründen, seine tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Anstalt im Interesse des Glaubens, einer Anstalt, welche bei den gegenwärtigen Landesbanden Nichts ersetzen kann, sind immer noch so lebendig und kurz, wie im Jahre 1847, zu welcher Zeit er die Idee zu diesem Projecte eingab. In dem letzten, aus Rom empfangenen Schreiben, welches vom vergangenen März datirt war, bricht seine Besorgniß in dieser Hinsicht durch die letzten Ereignisse verwehrt, mit einer neuen Stärke hervor. „„Unter den Maßregeln, sagt der heilige Vater, welche die Prälaten Irlands so klugerweise auf der Synode zu Thurles, im Interesse der Verbreitung der Religion, ergriffen haben, erkennen wir vor Allen den Beschluß an, sobald als möglich eine katholische Universität zu errichten, in welcher die Jugend in der Disciplin und dem wahren Wissen, ohne Gefahr für den Glauben, unterrichtet werden kann. Die berühmte irische Nation hat, indem sie mit ihrer gewohnten Frömmigkeit und Freigebigkeit den Wünschen des Episkopats entgegenkam, viel zu diesem Unternehmen beigetragen. Und wir, die wir von verschiedenen Bischöfen Petitionen erhielten, worin sie uns anforderten, auf irgendeiner Weise unsere apostolische Autorisation zur Errichtung dieser katholischen Universität zu geben, und die wir, nach einiger reifer Meinung unserer ehrwürdigen Brüder, gern diesen Aufforderungen willfahren wollen, wir billigen und bestätigen durch Gegenwärtiges, Kraft unserer apostolischen Gewalt, die Gründung genannter Universität, welche jetzt die Kaufmannschaft unserer Gesellschaft in Irland auf sich zieht." — Wie aus Dublin ferner berichtet wird, haben bereits zwei irische Parlaments-Mitglieder zu Gunsten Sadleir's auf ihren Sitz im Hause verzichten wollen; der eine ist Tunne, Vertreter der Queen's County, der andere Devereux, Vertreter des Burgflecken Wexford. Beide sind liberal-katholisch, und haben öffentlich das Benehmen der Ultramontanen verdammt, die eine Coalition mit den Tories nicht verschmäht haben, um die angebliche Apostasie Sadleir's zu strafen. Nach der „Evening Post" ist Sadleir nur durch die schmutzige Bestechung von Seiten des Tories geschlagen worden. Einem Wähler, versichert dieses Blatt, wurden für sein Votum 1000 L. geboten und 500 L., damit er wenigstens wegbleibe und für seinen der beiden Candidaten stimme.

Italien

* Nachrichten aus Rom lehlen heute wieder gänzlich. — In der Sitzung der Turiner Deputirtenkammer vom 19. Jan. kündigte Brofferio eine Interpellation an in Betreff der Angelegenheit des Ehepaares Daniel Manzinghi von Volterra, der in Gemäßheit des Art. 164 des Strafgesetzbuche vom Appellhofe zu Genua wegen in der Umgegend von Spezzia gehaltener Reden, die zu Gunsten des Protestantismus die Staatsreligion angriffen, zu drei Jahren Gefängniß verurtheilt wurde. Graf Cavour nahm die Interpellation für den folgenden Tag an. — Der neue französische Gesandte, Herzog von Guiche, wird täglich erwartet. — Die amtliche piemontesische Zeitung enthält folgende Note über die Angriffe der sardinischen Presse auf das Ausland: „Einige Journale, welche Ruhe Würde und Mäßigung, die ihnen die Pflicht, durch die Preßfreiheit dargebotene Mission auferlegt, verkennen, überlassen sich schamlosen Angriffen auf die fremden Regierungen und deren Oberhäupter. Diese Angriffe, welche eine ruhige Ueberlegung verdammen muß, sind um so bedauernswerther, wenn sie gegen die Regierungen der Nachbarstaaten gerichtet sind, wodurch unsere Beziehungen mit ihnen zum großen Schaden der öffentlichen und Privatinteressen leiden müssen. Die Regierung, die keine Gelegenheit verliert, um diese Interessen zu beschützen, muß die es von dem gesunden Menschenverstande verlangt, dammte Polemik zurückweisen, da sie sich ihren Pflichten entgegenstellt, und sie verbindet, das Ziel zu erreichen, welches sie sich gestellt hat. Die Ehre der fremden Armeen, wenn sie diese oft vorkommt, ist ein Autrecht, das um so mehr zu bedauern und um so ungerechtfertigter ist, als das Ausland unserer Armee sehr häufig die schmeichelhaftesten Zeugnisse gibt."

Türkei.

Aus Agram wird berichtet, daß seit kurzem in Bosnien und in der Herzegowina Massen von Truppen angehäuft werden, wie dies seit Menschengedenken nicht der Fall gewesen. Alle festen Plätze werden auf lange Dauer mit Proviant und Munition versehen. Daß die Christen bei allen Requisitionen dort mitgenommen werden, ist ausdrücklich angeordnet worden.

America.

Einer Correspondenz der „Times" aus Newyork vom 8. d. zufolge war die Nachricht vom Sturze des Ministeriums Derby in den Vereinigten Staaten allgemein mit großer Befriedigung vernommen worden. Man meint mit großer Bestimmtheit, daß der neue Präsident, General Pierce, Hrn. Hunter, einen der Senatoren für Virginia, zum Staatssecretair (Minister des Auswärtigen) ernennen werde. — Der erwählte Vicepräsident der Vereinigten Staaten, Anfus King, leidet an der Auszehrung, und die Aerzte haben erklärt, daß er von denselben nicht curirt werden könne. — Ueber das Unglück, welches dem Präsidenten Pierce am 6. d. auf der Bahn zwischen Boston und Concord begegnete, hört man folgende Nähere: Der Waggon, in welchem der Präsident mit seiner Gattin und seinem 11jährigen Sohne saß, löste sich von dem Eisenbahnzuge los und stürzte einen 12 bis 15 Fuß hohen Abhang hinab. Der General und Frau Gattin kamen mit einigen leichten Beschädigungen davon, dagegen wurde ihr Sohn durch ein Felsenstück, das von dem Wagenfenster herausfiel, getödtet. Dieser Unglücksfall erregt um so größere Theilnahme als der Verunglückte der einzige Sohn des Präsidenten war.

Hildesheim, 22. Januar. Unser Bürgermeister Dr. Bopsen aus Heide, hat die Bestätigung der königl. Regierung erhalten.

(Gestdb. Z.)

Verhandlungen der preuß. Kammern.

II. **Kammer.** 14. Sitzung, vom 24. Januar. Anfang 12 Uhr. Präsident v. Waldbott zeigt an, daß Graf Schwerin durch Unwohlsein verhindert sei den Vorsitz zu führen. Am Ministertische: v. Bonin, v. Simons, v. Botrichwingh, v. Manteuffel, Regierungscom. v. Scheele. Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Geschäftsordnungscommission über die Anträge der Abgeordneten Graf v. d. Golz und Genossen und Mathis und Genossen, die Gleichzeitigkeit der Berathungen in beiden Kammern betreffend. Die Commission empfiehlt der Kammer eine motivirte Tagesordnung. Es sind Vorberathungsanträge der Abgeordneten v. Hahndorff und v. Forckenbeck eingelaufen. v. Unruh zieht seinen Berichterstatter der Commission. — Reichensperger gegen die Anträge der Abg. v. d. Golz und Mathis, so wie gegen die motivirte Tagesordnung der Commission. — Keller für die letztere und gegen die Vorberathungsanträge. — v. Hahndorff vertheidigt sein Amendement. — v. Forckenbeck für den Antrag v. Fock. — Der Regierungscommissär nimmt das Wort. Es sei keine einfache Geschäftsordnungsfrage, die vorliege, es handle sich auch um verfassungsmäßige Rechte der Regierung. Uebrigens habe die Commission und die für den Antrag derselben stimmenden Redner anerkannt. Es müsse deßhalb auch die Regierung ihre Ansicht in dem betreffenden Falle kundgeben. Nach der Verfassung müßten Finanzgesetze vorgelegt werden, bevor sie in Kraft treten. Es sei deßhalb nothwendig, daß die Regierung auch gegenwärtig Sachen bringe, die Regierung auch eigenem Antrag der Commission. — Neumann für den Commissionsantrag. — Ein Antrag auf Schluß wird angenommen. Ein Amendement von Jacobs findet keine Unterstützung. Der Antragsteller Mathis vertheidigt seinen Antrag. Ueber die Reihenfolge der Abstimmung über die drei motivirten Tagesordnungen v. Fock, Hahndorff und der Commission entspinnt sich eine kleine Debatte. Es wird zuerst der Antrag des Abg. v. Hahndorff verlesen und verworfen, darauf der Antrag der Majorität der Commission: „in Erwägung, daß die Befugniß der königl. Staatsregierung, Gesetzvorlagen beiden Kammern gleichzeitig zu machen, eine wichtige Verfassungsfrage ist, welcher durch Beschlüsse über die Geschäftsordnung einer Kammer nicht vorgegriffen werden darf; schließt die Kammer zur Tagesordnung überzugehen." Der Antrag wird angenommen. — Es folgt der 2. Bericht der Petitionscommission. Bei allen Petitionen, 17 an der Zahl, ist die einfache Tagesordnung beantragt. Bei der Petition des Schuppen Fischer aus Elbing, welcher 17 andern Schuppen und Ortsrichtern des Kreises Neumburg, daß ihre Renten, die statt der bisherigen Naturalspesen jährlich an die Landesschule Pforte zu zahlen sind, ebenfalls jährlich an die Landesschule Pforte zu zahlen sind, ebenfalls auf die Landarmenkasse übernommen werden möchten, daß auf das Gehalt der Schulleher fixirt und vom Staate geleistet werden möge, ergreift Abg. Lette das Wort und stellt den Antrag, die Petition dem Staatsministerium zu weiterer Erwägung zu überweisen. Der Berichterstatter der Commission, Schröter, vertheidigt ihren Antrag. Kieker gegen die Ausführungen des Berichterstatters. Schwartzdorff führt an, daß in der Petition alle weiteren Nachweise fehlen. — v. Patow: es bedürfe keines Nachweises, da es notorisch sei, daß Schulpforta von vielen Lehrern bezogen werde. Er ist für die Zuweisung der Petition an das Ministerium. — v. Klein-Nepow für die Tagesordnung. Das Amendement von Lette erhält die Majorität. Kieker verlangt eine Ueberweisung an die Agrarcommission. Der verlangt eine Ueberweisung an die Agrarcommission. Der Präsident fordert ihn auf, einen Antrag dahin zu formuliren. Zur 12. Petition, derjenigen des Lehrers Wander in Hirschberg wegen Aufnahmeverweigerung in Löwenberg durch den Magistrat, nimmt Abg. Wengel das Wort und beantragt nochmalige Verweisung an eine Commission. Es habe eine Rechtsübertretung in dem Betragen gegen Wander gestattgefunden, derselbe sei nur mit 50 Thlr. Geldstrafe belegt und sonst gänzlich unbescholten, nach dem Gesetz hätte er volle Berechtigung sich an einem preußischen Orte niederzulassen. Der Antrag des Abg. Wengel wird unterstützt. Der Referent der Commission vertheidigt die Tagesordnung. Schwartzdorff, Berichterstatter der Commission, vertheidigt das Princip derselben, jede Petition zurück zu weisen, welcher der Beilagen und Begründungen fehlen. Zwischen den Abgeordneten Wengel und Schwartzdorff entspinnt sich ein kleiner Wortstreit. Die Majorität ist für einfache Tagesordnung. — Bei der 15. Petition, des Enthaltsamkeitsvereins zu Köln an das Staatsministerium, das Branntweintrinken durch Handhabung der Gesetze über Concessionen zu beschränken, trägt der Abg. Riebuhr auf Ueberweisung

in das Ministerium ꝛc. — Weigel ersucht um Auskunft, ob der Verein als Verein die Petition eingereicht habe, da Vereine kein Recht zum Petitionniren hätten, und ob der Verein sich seine Behauptungen factische Begründungen beigebracht. Der Referent bejahet beides. v. Binckel für Zurückweisung der Petition. Die Tagesordnung wird angenommen. — Es wird ein Antrag des Abg. v. Gerlach verlesen, das Grundeigenthum von den Beschränkungen zu befreien, welche durch die Gesetzgebung seit 1848 eingetreten sind. — Schluß der Sitzung 3 Uhr, nächste Sitzung unbestimmt.

Vermischte Nachrichten.

Im Berliner „Fuschauer" bemerkt Jemand über die officielle Berechnung der Vermählung Napoleons III. am 29. d.: „Wir erinnern uns, daß Louis Napoleon bisher die Ausführung seiner Entschlüsse gern an gewisse denkwürdige Tage der donapartistischen Geschichte knüpfte, und unser Argwohn war daher die Frage: was unter Napoleon I. am 22 Januar geschehen? Als Antwort stellte sich heraus: daß am 22. Januar 1811 die feste Stadt Olivenza in der spanischen Landschaft Estremadura gezwungen wurde, sich den Franzosen auf Discretion zu ergeben, die dann Olivenza zu einem französischen Zollplatze umschufen. Daß Napoleon III. seine Vermählung mit einer spanischen Donna Eugenie von Montijo gerade auf einen Jahrestag jener französischen Eroberung in Spanien public macht, ist das deutungsvolle Resultat oder nichtsdagender Zufall."

Düsseldorf, 24. Januar. Eine auffallende Familienscene macht hier viel von sich reden. Ein Engländer hatte, um den barocken Ideen seiner Landsleute eine neue hinzuzufügen, den wunderlichen Plan gefaßt, die Reise seines Flüchtlings zu spielen. Seine Gemahlin ging darauf ein, und verfolgte ihn seit vier Jahren mit ihren Kindern und ihrer Dienerschaft von Land zu Land, von Stadt zu Stadt. Endlich der Gemahl, der fortwährend seine Spuren verwischte, die Ankunft seiner Gattin erfuhr, verließ er schleunigst mit seiner Begleitung den Ort. Hier endlich ist es gestern der verfolgenden Familie gelungen, ihr flüchtiges Opfer einzuholen, und der Rest der ersten Vorstellung ist der Engländerin, als ob gar nichts vorgefallen wäre, sich sofort in die alten Familienverhältnisse wieder gefügt haben. (D. Z.)

Eine neue Zeitung ist ganz neuerlich in Iowa, welcher Staat außerordentlich schnell fortschreitet, durch einen Hrn. Henn (zunächst ich ein Deutscher von Abkunft) vom Staate Pennsylvanien, der Traubenstaat soll, so heißt es durch „harten Trapen" (by hard wrashing) sich und seinen kleinen Küchlein ein Auskommen zu verschaffen.

Paris, 21. Januar. Ein Soldat, der sich im Hospital von Orleans ein Gewächs von der Wange wegnehmen lassen wollte, ist beim Einathmen des Chloroformes vor Beginn der Operation gestorben. Der Ober-Chirurg des Hospitals leitete selbst die Operation. Auf Befehl des Kriegsministers wurde eine Untersuchung eingeleitet.

Bekanntmachungen.

Subhastations-Patent.

(4377. 6. c.) Das dem Zeller Herm. Jos. Drochtert, Nro. Wesefe, und dessen Kindern erster Ehe gehörige Colonat Drochtert Nr. 43 Cat.-Nro. Wesefe, wozu nachbezeichnete im Grundkataster der Gemeinde Wesefe eingetragenen Realitäten gehören:

1) Flur 10. No. 45. 46 und 47. Ackerkamp, Wald, Gebäude und Hofraum, zu 2 M. 10 R. 70 F., 8 M. 148 R. 85 F. und 25 M. 88 R. 80 F.
2) Flur 10. No. 48. Busch, Wiesen-, Wald- und Gartenland zu 45 M. 118 R. 20 F. mit aufstehendem Fachwerks-Hause.
3) Flur 10. No. 49. Heides Höffen, Weide und Ackerland und 1 M. 145 R. 80 F.
4) Flur 10. No. 50 daselbst, Ackerland zu 1 M. 151 R. 45 F.
5) Flur 10. No. 51. Buschwiese, Wiese, zu 2 M. 140 R. 65 F.
6) Flur 10. No. 52. Nieding-Kamp, Hofraum zu 7 R. 50 F.
7) Flur 10. No. 53. Kamp, Ackerland, zu 4 M. 24 R. 15 F.
8) Flur 10. No. 54. Wieske beim Hause, Weidegrund zu 3 M. 30 R. 70 F.
9) Flur 10. No. 55. Garten, Gemüsegarten, zu 23 R. 45 F.
10) Flur 10. No. 56. Gut Drochtert, Haus und Hofraum zu 17 R. 85 F., mit dem aufstehenden Colonats-Hause und einem Nebenhause.
11) Flur 10. No. 57. op den Winkel, Wiese- und Ackergrund zu 3 M. 76 R.
12) Flur 10. No. 58. Goorden, Ackerland zu 3 M. 162 R. 95 F.
13) Flur 10. No. 59. Heitergoeren, Weidegrund zu 160 R. 70 F.
14) Flur 10. No. 60. Hoff, Garten, zu 6 M. 133 R. 10 F.
15) Flur 10. No. 61. vor up'n Esch, Ackerland, zu 7 M. 178 R. 70 F.
16) Flur 11. No. 316 a, Korten Heeken, Ackerland, zu 3 M. 113 R. 10 F.
17) Flur 14. No. 87. Schwieske, Ackerland und Wiese, 1 M. 101 R.
18) Flur 14. No. 88. Garten, Wiese, zu 2 M. 6 R. 22 F.
19) Flur 14. No. 89. Rövekamp, Ackerland, zu 2 M. 165 R. 30 F.
20) Flur 14. No. 90. 91. 92 und 93. Bleiche, Wiese und Ackerland, zu 1 M. 44 R. 30 F., 2 M. 69 R. 65 F., 6 R. 30 F. und 4 M. 122 R. 65 F., nebst Bleichhäuschen.
21) Flur 11. No. $\frac{2}{1}$ und $\frac{109}{1}$, Wiese zu 130 R. 36 F. und 1 M. 80 F.,

abgesehätzt, laut der im Bureau II. nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe zu 11,540 Thlr., soll

am 6. Juni 1853, Morgens 9 Uhr,

auf Antrag der Interessenten an Ort und Stelle nothwendig subhastirt werden.

Borken, den 9. November 1852.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

(5144. 3. b) Es soll die Lieferung von

20,000 Ctr. Eisenbahn-Schienen

für die Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn im Wege der Submission ausgegeben werden.

Der Termin hierzu steht auf den

15. Februar c., Mittags 12 Uhr,

an. Die Bedingungen liegen in unserm Hauptbureau auf hiesigem Bahnhofe aus und können dort eingesehen oder aus denselben in Abschriften bezogen werden.

Berlin, den 14. Januar 1853.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verpachtung eines Landguts.

(5233. 3 a) Das im Regierungsbezirke Arnsberg, Kreis Soest, Bürgermeisterei Werlaren, zwei Stunden von Soest und Lippstadt und drei Viertel-Stunden von der Eisenbahn-Station Bönninghausen an der Lippe belegene freiherrlich von Landsberg'sche Gut

Eikelborn

soll, mit Martini 1853 anfangend, auf zwölf Jahre meistbietend verpachtet werden

Pacht-Objecte sind:

- die städtischen, im guten baulichen Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäude;
- 9 Morgen 175 R. 55 F. Gärten und Hofraum;
- 188 " 141 " 9 " Wiesen und Weiden;
- 233 " 69 " 60 " Ackerländereien;
- 5 " 143 " 50 " Fischteiche;

nebst einer Schafhude, Privatjagd und Fischerei.

Der Verpachtungs-Termin ist auf

Dienstag den 26. April dieses Jahres, Morgens 10 Uhr,

auf dem Gute anberaumt, und können die Pachtbedingungen von heute an bei der Rentmeisterei Grundhof zu Eikelborn, in wie bei dem Unterzeichneten eingesehen, auch vom letzteren gegen Nachnahme der Copialien eingesandt werden.

Drensteinfurt, den 25. Januar 1853.

Der Rentmeister Suren.

Holz-Verkauf.

(5234. 2. a) In dem dem Herrn Freiherrn Droste zu Senden gehörigen Forstdistricte Raubeberk, belegen in der Bauerschaft Ermen des Kirchspiels Lüdinghausen sollen

am Donnerstage den 3. Februar c., Vormittags 9 Uhr anfangend,

112 Nummern Eichen auf dem Stamme, zu

Bau- und Nutzholz passend,

8 Klafter Buchenholz,

2000 Stück Wellen

öffentlich im Meistgebot verkauft werden.

Haus Senden, den 24. Januar 1853.

Eylardi, Rentmeister.

Ein junger Mann von sehr vortheilhaftem Aeußern, den besten Eigenschaften des Charakters, katholisch-kirchlich gesinnt, wünscht sich zu verheirathen. Da er aber über sein Vermögen, welches über zwanzigtausend Thaler beträgt, noch nicht ganz disponiren kann, indem seine Eltern noch leben, so sucht er ein junges Mädchen, welches gleiche Eigenschaften hat und daneben einzige Besitzerin eines schuldenfreien Ackergutes ist, welches gleichen Werth wie sein oben angeführtes Vermögen hat und in einer angenehmen Gegend des Flachlandes von Westfalen gelegen ist.

Hierauf bezügliche freundliche Mittheilungen, wobei man sich auch des delicaten Gegenstandes wegen einer Mittelsperson bedienen kann, wolle man vor Fastnacht unter Lit. AZ. No. 25 an die Exped. d. Bl. abgeben.

(5235)

Sicheres, billiges und einfaches Mittel gegen Magenschmerzen (Magenkrämpfe, platte Hartwind), mögen sie auch schon Jahre lang bestehen, mit oder ohne Erbrechen auftreten. — Durch welchen Arzt dieses so sehr verbreitete Uebel binnen 14 Tagen gehoben wird, sagt die Expedition d. Bl. — Die mit deutlicher Adresse versehene frankirte Anfrage muß eine genaue Beschreibung des Uebels, seiner Dauer und der dasselbe begleitenden Zustände enthalten. — Derselbe Arzt heilt Hühneraugen ohne Operation! — Aerztliches Honorar wird nur von Geheilten beansprucht!!

(4993. 4. 4)

Bauholz.

(5236) Eine Partie alte eichene Balken, Sparren, Ständer, Riegelhölzer, Bretter u. s. w. sollen

am 27. l. M., Vormittags 10 Uhr,

auf von Wientgens Platz zu Telgte meistbietend aus freier Hand verkauft werden.

Aus Auftrag: Schwarze, Commissionair.

Landwirthschaftlicher Hauptverein. Heute Lese-Gesellschaft. (5237)

Heute 6 Uhr Probe.

(5238)

Verkauf des Waisenhauses auf St. Mauritz.

(5188. 3 b) Das zwischen der Chaussee und dem Steinpfade in der Nähe der Kirche gelegene Waisenhaus, größtentheils vor 10 Jahren massiv aufgebaut, 65 Fuß lang, mit Stallung, Waschhaus und Garten einen Flächenraum von circa 1 Morgen 73 Ruthen 70 Fuß einnehmend, soll, wegen beabsichtigter Vergrößerung der Anstalt, in termino

Donnerstag den 3. Februar l. J., Nachmittags 2 Uhr,

an Ort und Stelle zum Verkaufe ausgesetzt werden. Die Bedingungen liegen daselbst zur Einsicht offen.



Diese gegen alle Brustkrankheiten, als: Grippe Katarrh, Nervenhusten, Heiserkeit, als vorzüglich erprobten Tabletten haben sich bewährt und werden verkauft in allen Städten Deutschlands.

Depot in **Münster** beim Herrn Conditor **Widdy** auf dem Roggenmarkt; zugleich Hauptdepot für den Verkauf en gros in ganz Westfalen. (4867 c. c)

Spielkarten,

Straßlander und andere Fabricate, empfiehlt die **Coppenrath'sche Buch- u Kunsthandlung.**

(5239) **Maiwein und Maiwein-Essenz** aus frischem Waldmeister, echten Jamaica-Rum, Modeine, Punsch-Extract von Rum und Arac, Cardinal- und Bischof-Essenz empfiehlt

Alexander Schulte.

(5240) Ein junger Mann, der bereits mehrere Jahre in einem Tuche und Manufactur-Waaren-Geschäfte thätig gewesen und gute Zeugnisse besitzt, sucht zegen Ostern, April oder Mai eine Stelle als Commis oder Reisender. Auskunft ertheilt die Exped. d. Bl.

(5241) Eine Wohnung von 2 bis 3 Zimmern zu vermiethen

Aegidii-Straße 112.

(5242) Es wird eine Nachtwärterin gesucht. Näheres Aegidii-Straße No. 69.

Entbindungs-Anzeige.

(5243) Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, Ernestine geb. Arnz, von einem gesunden starken Mädchen beehre ich mich Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.

Kleisel, den 25. Januar 1853.

Theodor Köpp.

Literarische Anzeige.

In der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung in Münster ist zu haben:

Der untrügliche

Damenprophet,

oder:

Der gelüftete Schleier der Zukunft.

Wunderbare Offenbarungen über die geheimen Zustände der Gegenwart und Schicksale der Zukunft, namentlich über alle bestehenden Vorkommnisse des jungfräulichen und ehelichen weiblichen Lebens, die Angelegenheiten der Liebe, des Heirathe, Erb- und Lotteriegluck, durch alleinige und einsame Forschungen der Gesichte, Träume, Visionen, Constellationen durch kabbalistische, chiromantische, harmomantische, geomantische, allegorische und symbolische Geheimmittel, Tabellen, Bilder ꝛc. Nach den hinterlassenen Papieren und Urkunden des im 125. Jahre selig entschlafenen Urenkels des großen Trismegistus von Bartholomäus Trismegistus III. gr. 12., geheftet.

15 Sgr.

Motto: „Nicht Alles ist Traum, was man träumt!"

Der große Reiz, den die Erforschung der Zukunft für das weibliche Gemüth hat, das innige Verlangen, einen prophetischen Blick in den dunkeln Schoß der Zeit zu thun, gewisse Fragen an die kommende Zeit zu richten, in den Stunden der Einsamkeit sich auch mit den geheimnißvollen Gefühlen und Wünschen des Herzens auf das Vertraulichste zu beschäftigen, ist durch manches sämmerliche, völlig unbefriedigende Product nicht befriedigt worden. Es ist daher eine solche Angelegenheit, die Vielen so nahe am Herzen liegt, mit unermüdet forschendem Fleiße behandelt und hier durch jahrelange Arbeit endlich ans Tageslicht gefördert worden.

Druck und Verlag der Coppenrath'schen Buchdruckerei und Buch- und Kunsthandlung in Münster.
Verantwortlicher Redacteur: H. Coppenrath.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu No. 20. des Westfälischen Merkurs.

Münster, Mittwoch den 26. Januar 1853.

Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen.

(Fortsetzung.)

§. 30. Der Gemeindevorsteher führt in der Gemeindeversammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte. Der Amtmann kann, so oft er es für gut findet, den Vorsitz darin übernehmen; er ist verpflichtet, die Berathungen über den Haushaltsetat und die Rechnungen zu leiten; er hat die Obliegen über vollstreckbar zu erklären. — Bei Stimmengleichheit entscheidet in der Gemeindeversammlung die Stimme des Vorsitzenden. Dem Amtmann müssen, wenn er nicht selbst den Vorsitz in der Gemeindeversammlung geführt hat, deren Beschlüsse vor der Ausführung vorgelegt werden. — Wohnt der Besitzer einer zur Stimme auf dem Kreistage berechtigenden Güte der Versammlung persönlich bei, so gebührt ihm, wenn nicht der Amtmann gegenwärtig ist, der Vorsitz, und zwar bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme; sind mehrere solche Gutsbesitzer anwesend, so hat, unter Ermangelung einer Einigung unter ihnen, der älteste den Vorsitz zu führen.

§. 31. Die Gemeindeversammlung hat, ohne daß ihre Mitglieder an Instructionen oder Aufträge gebunden sind, über alle Gemeindeangelegenheiten zu berathschlagen, soweit diese durch das Gesetz dem Gemeindevorstande ausschließlich überwiesen sind. Ueber andere Angelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften oder in einzelnen Fällen durch Anordnung der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind. Die Gemeindeversammlung controlirt die Verwaltung und ist eben so berechtigt als verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gelteinnahmen, so wie von der gehörigen Ausführung der Gemeindearbeiten ꝛc., Ueberzeugung zu verschaffen; sie darf aber ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen.

§. 32. An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so hat die Aufsichtsbehörde für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen, und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 33. Die Gemeindeversammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte, und wenigstens drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Gemeindeversammlung zum zweitenmal zur Berhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in gehöriger Anzahl erschienen ist. — Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 34. Hat die Gemeindeversammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Gemeinde- oder Staatsinteresse verletzt, so hat der Gemeindevorsteher oder der Amtmann, von Amtswegen oder auf Geheiß der Aufsichtsbehörde, die Ausführung einstweilen zu beanstanden und über den Gegenstand des Beschlusses die Entscheidung der Aufsichtsbehörde sofort einzuholen. War der Amtmann bei der Abfassung eines solchen Beschlusses nicht anwesend, so muß er vorab eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Zurücknahme des Beschlusses versuchen.

§. 35. Zu dem Amte des Gemeindevorstehers, welcher sich zur christlichen Religion bekennen muß, hat die Gemeindeversammlung drei von ihr durch Wahl zu bestimmende Meistbeerbte dem Landrath zu präsentiren; dieser ernennt aus denselben den Gemeindevorsteher, ist jedoch befugt, wenn er keinen der Präsentirten für dieses Amt geeignet findet, nach seinem Ermessen einen geeigneten Meistbeerbten sogleich selbst zu ernennen. In gleicher Art wird ein Beigeordneter ernannt, welcher den Gemeindevorsteher in Abgeordneter ernannt, welcher den Gemeindevorsteher in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen zu vertreten hat. — Die Ernennung erfolgt zunächst auf 6 Jahre; nach dreijähriger Dienstzeit kann aber nach Anhörung der Gemeindeversammlung eine Ernennung auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit stattfinden.

§. 36. Der Gemeindevorsteher hat nur auf Entschädigung für Dienstunkosten Anspruch, welche vom Landrath nach Benehmung der Gemeindeversammlung festgesetzt wird. Ueber Beschwerden entscheidet die Regierung nach Anhörung des Kreistags. Dem Beigeordneten wird nur Erstattung darer Auslagen gewährt.

§. 37. Der Gemeindevorsteher hat unter der Aufsicht und Leitung des Amtmanns die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und die Ortspolizei zu handhaben; er ist für alle Angelegenheiten, welche zum Geschäftskreise des Amtmanns gehören (§. 71.), dessen Organ und Hülfsbehörde; er ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden. — Die zur Gemeinde gehörigen Besitzer zur Stimme auf dem Kreistage berechtigender Güter sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Communalsachen ist der Vorsteher zur Ausführung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 38. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde, Vorsteher oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Bögen der Wahl, beziehungsweise Ernennung, Qualification und Amtsdauer derselben gelten die wegen der Gemeindevorsteher ertheilten Vorschriften. Die Vorsteher oder Bauerschaftsvorsteher sind Organe des Gemeindevorstehers und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften ihres Bezirkes zu unterstützen.

§. 39. Die Bestimmungen wegen Anstellung der Gemeindeunterbeamten und Diener mit Ausnahme des Gemeindeeinnehmers (§. 40.) bleiben dem Provinzialstatute vorbehalten.

§. 40. Der Elementarvertheiler der directen Steuern vertheilt in der Regel gegen eine besondere Remuneration die Steuer des Gemeindeeinnehmers. — Mit Genehmigung der Regierung kann für einzelne oder mehrere Gemeinden ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt werden. Die Ernennung desselben, die Festsetzung der Remuneration und Caution erfolgt durch den Landrath nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge der betheiligten Vertretungen. Die Caution darf nicht unter dem Satze bleiben, welchen das Gesetz für die Erheber der Staatssteuern vorschreibt.

§. 41. Alle Gemeindeeinkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen.

§. 42. In jeder Gemeinde muß ein Haushaltsetat, welcher vom Amtmann mit Zuziehung des Gemeindevorstehers zu entwerfen ist, durch Beschluß der Gemeindeversammlung festgestellt, der Aufsichtsbehörde eingereicht und demnächst der Haushalt geführt werden. Die Etatsperiode darf drei Jahre nicht übersteigen.

§. 43. Ausgaben, welche außer dem Etat zu leisten sind, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 44. Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer dem Gemeindevorsteher einzureichen. Dieser hat die Rechnung gemeinschaftlich mit dem Amtmanne zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Gemeindeversammlungen zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. — Der Aufsichtsbehörde ist sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über das Etat- und Rechnungswesen bleiben dem Provinzialstatute vorbehalten.

§. 46. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert. Unterläßt oder verweigert eine Gemeindeversammlung, die Auftragung der Mittel zu beschließen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde obliegenden Leistungen nöthig sind, so hat die Aufsichtsbehörde den Betrag derselben festzusetzen, und die Gemeinde zu deren Entrichtung, nöthigenfalls im Wege administrativer Execution anzuhalten.

§. 47. Die Gemeindeversammlung beschließt über die Benutzung des Gemeindevermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Declaration vom 26. Juli 1847 in Betreff des nupbaren Gemeindevermögens maßgebend.

§. 48. Die Theilnahme an den Gemeindenutzungen kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung oder die Ausübung des Gemeinderechts (§. 15.) niemals bedingt wird. — Auch für besonderen Vortheile, welche der Antheilhabe in der Gemeinde gewährt, kann eine Abgabe (Einzugsgeld) gefordert und von deren Entrichtung die Theilnahme an dem Gemeinderechte abhängig gemacht werden. — Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Gemeindebezirk nehmen, sind jedoch zur Entrichtung des Einzugsgeldes nicht verbunden. — Alle derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 49. In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens wird in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 47. und 48. nichts geändert. — In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 50. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: 1) zur Veräußerung, so wie zu der auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken und von solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind; 2) zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben; 3) zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und 4) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torf u. dgl.) — Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken darf, der Regel nach, nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden; das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch das Provinzialstatut näher bestimmt. — In besonderen Fällen kann die Regierung den Verkauf aus freier Hand, so wie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

§. 51. Bei Verwaltung der Gemeindewaldungen sind die Verordnung vom 24. December 1816 und die in Gemäßheit derselben erlassenen Reglements zu beachten.

§. 52. So weit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, kann die Gemeindeversammlung die Auftragung von Gemeindesteuern beschließen. Diese können bestehen: 1. In Zuschlägen zu den directen Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten: 1) die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden; 2) bei Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthum außer Berechnung bleiben; 3) die Genehmigung der Regierung ist erforderlich: a. für alle Zuschläge zur Einkommensteuer; b. für Zuschläge zu den directen Staatssteuern, wenn die Zuschläge entweder die Hälfte dieser Steuern übersteigen, oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden sollen. — Zur Freilassung oder geringeren Heranziehung der letzten Klassensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht; c. für Zuschläge zu indirecten Steuern. — II. In besonderen directen oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen. — Bei besonderen Communaleinkommensteuern ist jedenfalls die sub I. 2. erwähnte Beschränkung maßgebend. Die bestehenden Communaleinkommensteuern werden einer erneuerten Prüfung und Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 53. Durch Beschluß der Gemeindeversammlung kann den Gemeindeangehörigen die Leistung der für das Gemeindebedürfniß nothigen Dienste (Hand- und Spanndienste), zu denen jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, auferlegt werden. Dergleichen Dienste können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleistet oder nach Ansetzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

§. 54. Alle zur Gemeinde gehörigen Einwohner sind zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen verpflichtet; betreffs aber das Bedürfniß nur aus Interesse einzelner Klassen von Gemeindegliedern oder einzelner für sich bestehender Antheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die zur Befriedigung desselben nöthigen Geldbeiträge und Dienste.

§. 55. Wer, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe treibt, ist verpflichtet, an denjenigen Gemeindelasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder aus aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind; eine weitere Verpflichtung liegt auch denjenigen auswärts wohnenden Grundeigenthümern nicht ob, welche als Hausbesitzer zu den Gemeindelasten gehören. (§. 12. Nr. 2.) — Wo Gemeindeabgaben durch Zuschläge zur Classen- oder classificirten Einkommensteuer erhoben werden, müssen alle diejenigen, welche im Gemeindebezirke sich aufhalten, um sort auf andere Weise, als durch ein stehendes Gewerbe ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen. — Wo eine besondere Communaleinkommensteuer eingeführt ist, sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalte von mehr als 6 Monaten im Gemeindebezirke, vom Anfange des 6ten Monats an, nach Maßgabe des Einkommens, welches sie aus dem gedachten Erwerbe haben, zu jen. r Steuer beizutragen verpflichtet.

§. 56. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer bleiben von den persönlichen Gemeindediensten, sowie hinsichtlich ihrer Diensteinkommens von den directen persönlichen Gemeindeabgaben insoweit befreit, als ihnen diese Befreiungen bei Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustanden.

§. 57. Die im §. 2. gedachten Militairpersonen sind von den directen Gemeindeabgaben und Lasten frei; sind sie aber im Gemeindebezirke mit Grundeigenthum angesessen, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so sind sie zu denjenigen Gemeindeabgaben und Lasten verpflichtet, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe, oder auf das aus den Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Von Personen, welche ihren Unterhalt durch Militairpensionseinrichtungen und ähnliche Anstalten in dem bisherigen Umfange befreit.

§. 58. Alle andern, als die in den §§. 54 und 55. bezeichneten persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben. — Wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Cabinetsordre vom 14. Mai 1832 anzuwenden.

§. 59. Die in dem Grundsteuergesetze für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, §§. 7. 8. und 9. (Gesetzsammlung S. 31 und 32) bezeichneten entragsunbefugnisse oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche

bestimmten Grundstücke sollen von den Gemeindeauflagen befreit sein, desgleichen auch die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarschullehrer, diese jedoch nur insoweit, als sie die Befreiung bei Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits besaßen. — Denjenigen Staatsanwaltungen, welche seither von den nach dem Grundsteuersuße veräußerten Gemeindeallen befreit gewesen sind, verbleibt fernerhin diese Befreiung; dagegen bleibt auch das Regulativ vom 17. November 1841, wegen Heranziehung der Staatswaldungen zum Wegebau, fortbestehen. Freiwillige Leistungen von Gemeindeangehörigen und Leistungen für neuerbaute Grundstücke sind zulässig. — Alle nicht persönlichen Befreiungen, mit Ausnahme der vorbehaltenen, sollen von den Gemeinden abgelöst werden, und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und bezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. — Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie in Gemeinden, wo die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bereits eingeführt ist, nicht binnen Jahresfrist nach deren Einführung bei dem Gemeindevorstande angemeldet sind, und in anderen Gemeinden nicht binnen Jahresfrist nach Einführung der gegenwärtigen Gemeindeordnung bei denselben angemeldet werden. — Die Entschädigung wird zum 20fachen Betrage des Jahreswerthes der Befreiung nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Verkündigung der gegenwärtigen Ordnung geleistet; jede ein anderer Entschädigungsmodus durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. — Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, der andere von der Gemeindeversammlung ernannt; der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde zu ernennen.

§. 60. Urkunden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, müssen von dem Amtmann und dem Gemeindevorsteher vollzogen, und muß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in denjenigen Fällen, wo solche gesetzlich nothwendig ist, in deglaubter Form beigefügt werden. — Zu den Amtmann zugleich Gemeindevorsteher (§. 64.), so muß statt des Letzteren der Beigeordnete unterzeichnen.

§. 61. Bei städtischen Gemeinden (§. 1.) treten folgende besondere Bestimmungen ein: 1) Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeindegliedern, sondern zu den Forensen gerechnet. — Das Gemeinde-(Bürger-) Recht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, doch finden auch hier wegen der juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen der Paragraph 8. der Städteordnung und die auf denselben bezüglichen Bestimmungen im §. 25. daselbst Anwendung. — 2) Die mit einem Wohnhause nicht angesessenen Gemeindeglieder, welche den im §. 16. vorgeschriebenen Klassensteuerbetrag entrichten, gehören jedenfalls zu den Meistbesteuerten (Bürger). 3) Die Stadtgemeinde wird überall durch eine Gemeinde- (Stadt-) Verordnetenversammlung vertreten, und muß mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Hausbesitzern bestehen. 4) Bei Bildung der Classen zum Behuf der Wahl der Gemeinde- (Stadt-) Verordneten (§. 26.) sind auch die juristischen und auswärts wohnenden höchstbesteuerten Personen (Nr. 1.) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Steuern, welche der Gesammtsumme der Steuern der Bürger beizurechnen ist, zu berücksichtigen. 5) Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 38. Bezirksvorsteher (Rotte- oder Viertelsmeister) bestellt werden. 6) Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die Vorschriften wegen Versorgung der Invaliden zu beachten.

§. 62. Die den Gemeinden gleichgestellten Güter (§. 3.) sind zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden nach den Gesetzen obliegen. Der Besitzer eines solchen Guts hat die Verpflichtung, die Amtsverrichtungen des Gemeindevorstehers ohne Entschädigung für Dienstauslagen zu besorgen; er ist jedoch befugt, für Abwesenheits- und Verhinderungsfälle einen Stellvertreter auf seine Kosten zu bestellen, welcher dem Landrath zur Genehmigung präsentirt und auf dessen Verlangen, wenn es im Dienstinteresse nöthig befunden wird, wieder entlassen werden muß. — Der Gutsbesitzer muß einen solchen Stellvertreter bestellen, wenn er die gedachten Amtsverrichtungen selbst wahrzunehmen nicht im Stande oder geeignet ist.

§. 63. Diejenigen Lasten, welche im öffentlichen Interesse nach §. 62. den gedachten Gütern obliegen, sind von dem Gutsbesitzer, und auf Feststellung der Regierung nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistags unthätig auch von den übrigen selbstständigen Einwohnern des Guts zu tragen.

§. 64. Für jedes Amt wird ohne Unterschied, ob dasselbe aus einer oder aus mehreren Gemeinden besteht, ein Amtmann und nöthigenfalls ein Stellvertreter (Beigeordneter) desselben bestellt. — In Aemtern, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, kann der Amtmann zugleich Vorsteher der Gemeinde sein, in welcher er wohnt.

§. 65. Die Stelle des Amtmanns ist als ein Ehrenamt, mit welchem nur eine Entschädigung für Dienstauslagen verbunden ist, einem angesehenen und vorzugsweise aus den größeren Grundbesitzern auszuwählenden Eingesessenen zu übertragen; die Uebertragung erfolgt nach Anhörung der gutachtlichen Aeußerung des Landraths und der Regierung durch einen auf Befehl des Königs von dem Minister des Innern zu vollziehende Ernennungsurkunde.

§. 66. Wo kein angesessener Eingesessener (§. 65.) sich findet, welcher die Stelle des Amtmanns als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt zu übernehmen geeignet oder bereit ist, wird ein Amtmann mit Gehalt und Pensionsanspruch angestellt. Das Gehalt wird nach Vernehmung der Amtsversammlung von der Regierung festgesetzt. Wegen der Höhe der von den Gemeinden zu leistenden Pension, die nicht niedriger sein darf, als die für Staatsbeamte gleicher Kategorie, bleiben die näheren Bestimmungen dem Provinzialstatut vorbehalten.

§. 67. Die Amtmänner werden in dem Falle des §. 66., die Beigeordneten aber in allen Fällen durch den Regierungspräsidenten ernannt und ist dabei auf angesehene eingesessene Grundbesitzer besonders Rücksicht zu nehmen; vor der Ernennung müssen die Amtsversammlung, ingleichen der Landrath und die Regierung mit ihrer Aeußerung gehört werden.

§. 68. Wer die Stelle des Amtmannes als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, bedarf nur zu Reisen von länger als vier Wochen eines Urlaubs; bei Abwesenheit von kürzerer Dauer genügt bei autorisirend geordneter Stellvertretung eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde.

§. 69. Einem Amtmann, welcher seine Stelle als ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt bekleidet, kann die selbe wieder entzogen werden, wenn er seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder verletzt, oder sonst durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens und Vertrauens verlustig macht. Die Entscheidung darüber erfolgt durch einen Plenarbeschluß der Regierung nach Anhörung des Kreistags, und unterliegt der Bestätigung des Königs, wenn die Entziehung des Amts ausgesprochen wird. — Ein gleiches Verfahren findet wegen geringerer Vernachlässigungen nur nach fruchtlos angewendeten Ordnungsstrafen statt; als solche sind nur Warnung und Verweis zulässig.

§. 70. Wegen der Amtsdienerhaften und der zum Dienste des Amts exforderlichen Unterbeamten und Diener finden die Bestimmungen der §§. 39. und 40. Anwendung.

§. 71. Dem Amtmann liegt ob: die Verwaltung der Amtskommunalangelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke; die Beaufsichtigung und Leitung der Angelegenheiten der zum Amte gehörenden Gemeinden, insbesondere ihres Etats- und Rechnungswesens, sowie der öffentlichen Angelegenheiten der den Gemeinden gleichgestellten Güter; amtliches Geschäfte in Lasteneangelegenheiten, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. — Der Amtmann ist zugleich Hülfsbeamter der gerichtlichen Polizei und kann mit den Functionen der Polizeianwaltschaft beauftragt werden.

(Schluß folgt.)

Schwurgericht zu Münster.

† Münster, 22. Januar. Auf der Anklagebank befindet sich der Taglöhner Johann Lochtermann aus Hallern; die Anklage lautet auf Raub, eventuell auf versuchten Betrug. Vertheidiger Dr. Alt. Bruning. — Die Sachverhaltnis dieses wegen seines juristischen Interesses merkwürdigen Falles ist folgender: Der Angeklagte verschuldete dem Glaser König zu Hallern 3 Thlr. 15 Sgr., war wegen dieser Betrages eingeklagt und zum Termine auf den 2. November d. J. beigeladen. Er sah zu Wohnung des König, erklärt ihm, daß er die eingeklagte Forderung zahlen wolle, zahlt 4 Thaler auf, und fordert den König auf, eine Quittung zu schreiben. Der König — ein Schreibekundiger, schreibt eine Quittung, auf welcher er jedoch irrthümlich das Datum des 3 November vermerkte, schneidet sie aus dem Schreibebuche heraus und hält sie in der Hand, in der Absicht, dieselbe dem Angeklagten auszuhändigen, nachdem er das Geld gezählt. In diesem Augenblicke streicht Angeklagter mit der rechten Hand das auf dem Tische liegende Geld ein, taxt 4 Thlr. liegen, den er wahrscheinlich zu sich nehmen lassen kann, greift es in die Tasche, mit der linken Hand hat er unterdeß die in Königs linker Hand befindliche Quittung ergriffen, welche König jedoch festhielt. Angeklagter greift nun auch mit der rechten Hand zu, beide mit beiden Händen die linke Königs an die Höhe, preßt sie an den Gegend der Knochel scharf zusammen, und nachdem dies eine Minute getauert, läßt König die Quittung fallen, um sie, wie er sagt, nicht zerreißen zu lassen; — Angeklagter entfernt sich darauf, mit der Aeußerung: Nun habe ich die Quittung, und du kannst mir nichts mehr machen. — So wird der Hergang der That durch die Zeugen festgestellt. Die Anklage findet in dieser Handlung principaliter einen Raub, weil Angeklagter mit Gewalt gegen eine Person eine fremde bewegliche Sache (die Quittung) dem König in der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, weggenommen habe; eventuell aber einen versuchten Betrug, weil Angeklagter durch das Zuzahlen des Geldes den König in den Irrthum versetzt, daß er sein Geld bekommen werde, ihn dadurch zur Ausstellung der Quittung vermocht, und auf solche Weise in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen desselben zu beschädigen versucht habe. — Zu dieser zweiten Ansicht neigt sich auch heute die Staatsanwaltschaft, die, wenngleich sie sonst die Thatsachen für erwiesen hält, die thatsache Absicht jedoch verneint. Die Vertheidigung sucht vergeblich die Gewalt gegen eine Person nicht in dem Maße, wie sie das Gesetz voraussetze, vorhanden sei; daß sodann eine Quittung keine solche bewegliche Sache sei, die man als ein Vermögens-Object betrachten könne, weigert sich sie dann der Ansicht der Staatsanwaltschaft an, daß nicht eine diebische, sondern eine betrügerische Absicht vorliege, meint endlich auch, daß ein versuchter Betrug nicht vorliege, weil Angeklagter sich durch das Wegnehmen der Quittung das Mittel verschafft habe, durch welches er möglicherweise später das Vermögen des König habe beschädigen können. — Die Geschworenen beantworten die ihnen auf „Versuch" vorgelegte Frage, in welcher die in der Anklage behaupteten Thatsachen enthalten sind, mit Schuldig. Der Gerichtshof muß demnach entscheiden, ob die behaupteten Thatsachen auch welches Verbrechen sie begründen. Nach längerer Berathung verkündet er das Urtheil, daß Angeklagter wegen versuchten Betruges mit 3jähriger Gefängnißstrafe zu belegen. In den Gründen wird ausgeführt, daß ein versuchter Raub nicht vorliege, weil Angeklagter nicht in räuberischer Absicht in das Haus des König gekommen, und die Quittung nur zum Zwecke eines Betruges gewaltsam an sich zu nehmen versucht habe.

Hierauf ein zweite Anklagesache gegen den Ackerknecht Heinr. Haverkamp, Kip. Warendorf, wegen schwerer Körperverletzung verhandelt. Als Vertheidiger erscheint Hr. J.-R. Freesmann. — Der Angeklagte diente mit dem Knechte B. Hartmann beim Kürtschafter Forsmann, Kip. Warendorf. Am 1. Juli v. J. waren die beiden Knechte in einer Wiese ihrer Dienstherrschaft beschäftigt, geschnittenes Gras auseinander zu breiten. Zwischen beiden entstand ein Streit Anklagte, wie das Gras behandelt werden sollte. Bei demselben stieß der Angeklagte den Hartmann vor die Brust. Hartmann ergriff seine Heugabel und schlug den Angeklagten auf den Kopf, so daß er blutete. Dieser gab Veranlassung zu einem Gefechte zwischen beiden, wobei Hartmann einen Stich durch den linken Arm in der Gegend des Ellenbogens erhielt. Anfangs beachtete der Verletzte die Verwundung nicht sehr; er zog zwar einen Arzt zu Rathe, der ihm anbefahl, den Arme Ruhe zu schonen; er nichts desto weniger verrichtete er dennoch leichtere Arbeiten, bis eine nach 14 Tagen hinzugetretene Geschwulst es nothwendig machte, ihn in ein Krankenhaus aufzunehmen. Als zur nächsten Verhandlung sind 43 Tage verflossen. Die Staatsanwaltschaft beantragt Schuldig unter Annahme mildernder Umstände. Der Vertheidiger sucht dagegen nachzuweisen, daß Angeklagter die Verletzung zugefügt habe, während er sich in Abwehr einer ihm selbst drohenden Gefahr befunden habe, weshalb man die zugefügte Verletzung nicht als eine vorsätzliche begehen könne; die Geschwornen beantworten die ihnen vorgelegte Hauptfrage mit „Nichtschuldig". Der Gerichtshof spricht den Angeklagten von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen frei und verordnet seine sofortige Entlassung.

Bekanntmachung.

Bekanntmachung.

(5229) Der nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. December v. J. auf den 7. Februar d. J. festgesetzte Gerichtstag zu Telgte wird hiermit auf

den 14. Februar d. J. verlegt,

verlegt, wovon das Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Münster, den 17. Januar 1853.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Dierick.

Konneberg.

Holz-Verkauf.

(5230. 3. ») Am Donnerstage den 10. Februar c., Morgens präcis 9 Uhr, sollen im Forstbüreau Schlossfreudenhof, nahe bei dem Jäger Konermann und an der Havirbeck-Münsterschen Landstraße gelegen, circa

52 Nummern gefällte Eichen, worunter mehrere schwere zu Schiffbauholz und zu Bau- und Bohlenholz geeignete,

1 Ulme,

6 Rimmenbohlen,

25 Buchen und Buchen-Abschnitte,

12 Birken,

10 Erlen, } besonders geeignet zu Holzschuhen und

18 Espen, } zu Cigarren-Kisten,

3 Hainbuchen und

100 Eichen und Eichenbohlen

an den Meistbietenden verkauft werden.

Haus Hülshoff, den 20. Januar 1853.

Freitäter,
Rentmeister.

Holz-Verkauf.

(5231. 3. ») Am Freitage den 11. Februar c., Morgens 9 Uhr, sollen in dem Forstdistricte Schlossenhof, nahe an der Havirbeck-Münsterschen Landstraße gelegen, circa

24 Klafter Buchen- und Birken-Scheitholz,

9 weiche Scheitklafter,

130 Klafter gemischtes Brennholz,

25 Klafter Eichenholz und

10,000 Stück Reisbunden

an den Meistbietenden verkauft werden.

Haus Hülshoff, den 20. Januar 1853.

Freitäter,
Rentmeister.

BALL-ANZEIGE.

(5189 4. b) Am Sonntage den 6. Februar werde ich im Bölckerschen Saale meinen Schlußball abhalten, wozu ich freundlichst einlade, und Einlaßkarten à 15 Sgr. in meiner Wohnung zu haben.

Der Anfang ist Abends 7 Uhr.

Münster, den 23. Januar 1853.

W. Göbling, Büttl No. 169.

Haus-Verkauf.



(5232. 2 ») Das zur Zoferdingschen Vicarie im Dorfe Altenberge gehörige Haus nebst kleinem Garten, welches in der Nähe der Kirche und einer schönen Lage hat, so wie das zu dieser Vicarie gehörige Grundstück am Grosen-Berge soll **am 14. Februar d. J. Morgens 10 Uhr,**

zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen beim Commissionair Terflodt zur Einsicht offen.

Druck und Verlag der Coppenrathschen Buchdruckerei und Buch- und Kunsthandlung in Münster.

Verantwortlicher Redacteur: H. Coppenrath.